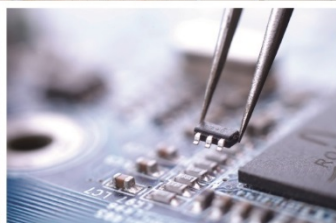


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	2
Das lange Warten auf materielle Steuerentlastungen geht auch in dieser Legislaturperiode weiter	2
Steuerpolitik und Steuerrecht.....	4
Stellungnahme zum „Jahressteuergesetz 2018“ abgegeben.....	4
Umsatzsteuer: ECOFIN-Rat einigt sich auf sog. quick fixes	5
Umsatzsteuer: Einigung zu zwei weiteren Richtlinien-Vorschlägen	7
Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft getreten – Mitgliedstaaten haben Zeit für Umsetzung	9
OECD und die Bekämpfung der Steuervermeidung (BEPS): Leitlinien für die länderspezifische Berichterstattung veröffentlicht	10
Aktuelle Urteile zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn	11
Aktuelle Haushaltspolitik.....	12
DIHK-Hebesatzumfrage 2018: Spreizung bleibt groß.....	12
Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2018.....	15
Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2018.....	17
Bürokratieabbau	20
Stellungnahme zur Verlegung des Termins für Sozialversicherungsbeiträge abgegeben	20
DIHK nimmt Stellung zur „Besseren Rechtsetzung“ der EU-Kommission	20
Mittelstand	21
Unternehmer mit Migrationshintergrund bereichern die Wirtschaft.....	21
Veranstaltungshinweis.....	22
2. Berliner Podium zum SVR-Gutachten 2018 – Wirtschaftspolitik in einer Zeit großer Herausforderungen	22
Rezensionen	23
Unternehmensbesteuerung	23
100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland.....	23
Einführung in die Buchführung und Bilanzierung	24

Editorial

■ Das lange Warten auf materielle Steuerentlastungen geht auch in dieser Legislaturperiode weiter



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Wirtschafts- und
Finanzpolitik, Mittelstand

Nachdem in der neuen Legislaturperiode bereits mehr als ein Jahr vergangen ist, werden in diesem Herbst wieder Gesetze auf den Weg gebracht. Das „Jahressteuergesetz“, das inzwischen nicht mehr so heißen darf, weil ein solcher Titel zu hohe Erwartungen wecken würde und jetzt in bestem Verwaltungsdeutsch „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ heißt, befindet sich gerade im Gesetzgebungsverfahren. Der neue Titel beschreibt immerhin den Schwerpunkt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Es geht also nicht etwa darum, den Standort unter steuerlichen Gesichtspunkten zu verbessern, um damit auf die Reformen in anderen Ländern zu reagieren, es geht wieder einmal um das Thema, das für die Steuerpolitik, das Wichtigste zu sein scheint: die Steuerumgehung. Auch wenn der Unmut bei den Unternehmen, die sich jeden Tag im Wettbewerb beweisen müssen, darüber spürbar zunimmt, dass die Regierung so wenig unternimmt, um die Standortbedingungen zu verbessern – an dieser Stelle soll zunächst ausdrücklich festgehalten werden, dass es durchaus geboten ist, den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel zu bekämpfen. Denn es kann nicht angehen, dass Händler – überwiegend aus Asien – ihre Produkte über Plattformen in Deutschland anbieten und dabei in vielen Fällen keine Umsatzsteuer abführen. Den Nachteil eines regelmäßig um 19 Prozent höheren Preises können ehrliche Händler auf Dauer nicht verkraften.

Ärgerlich ist aber, dass der Entwurf handwerklich einige Schwächen aufweist. Zuvorderst: Im Fokus stehen nicht die Händler, die man eigentlich treffen will, sondern wieder einmal alle Händler – also auch die nationalen, die mit den illegalen Aktivitäten der Händler aus

Finanzverwaltungen den Plattformbetreibern tatsächlich die geforderte Registrierungsbescheinigung in Papierform zur Verfügung stellen wollen. Es heißt zwar, dass sei nur eine Übergangslösung. Mit Übergangslösungen im Steuerrecht gibt es jedoch leider reichlich schlechte Erfahrungen.

Ebenfalls im genannten Gesetz findet sich eine Neuregelung der Verlustverrechnung. Das Bundesverfassungsgericht hatte im vorigen Jahr die derzeitige Regelung beanstandet und eine Korrektur bis zum Ende dieses Jahres gefordert. Gelöst hat der Gesetzgeber diese Aufgabe nur halbherzig. Denn auch der neue Entwurf bietet aus Sicht der Wirtschaft keine grundsätzliche Verbesserung. Begrenzungen bei der Übertragung von Verlusten beim Wechsel eines Anteilseigners werden noch immer davon abhängig gemacht, wie hoch der Anteil des Unternehmens ist, der übertragen wird. Missbrauchsfälle, für die der Gesetzgeber eigentlich eine Lösung sucht, sollten aber anders identifiziert werden. Es ist wieder einmal nur eine Frage der Zeit, bis die Verfassungsrichter in dieser Frage erneut aktiv werden (müssen). Eine systematische, weitblickende Steuerpolitik sieht anders aus.

Im Frühjahr dieses Jahres war noch vielfach die Rede davon, dass die Bundesregierung auch ein „Jahressteuergesetz“ vorlegen werde, das substanzielle, materielle Verbesserungen der steuerlichen Standortbedingungen zum Gegenstand haben werde. Davon ist leider nun im Herbst nichts mehr zu hören. Immerhin soll bald ein Entwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung kommen. Wir sind gespannt, ob wenigstens in dieser Frage eine Anpassung an die Regelungen vieler anderer Staaten erfolgt. Zu Maßnahmen, mit denen die Steuerlast der Unternehmen in Deutschland zukünftig reduziert werden kann, ist nichts zu hören. Es scheint so zu sein, dass die Politik abwartet, bis Deutschland wieder Spitzenreiter bei der Steuerbelastung ist. Das wird – wenn in anderen Ländern die Reformen umgesetzt werden – schon zu Beginn des nächsten Jahrzehnts so weit sein. Wir werden uns weiterhin intensiv dafür einsetzen, dass es soweit nicht kommt.

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ **Stellungnahme zum „Jahressteuergesetz 2018“ abgegeben**

Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft haben mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 zum Entwurf eines Gesetzes „zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (vormals Jahressteuergesetz 2018; BT-Drs. 19/4455) Stellung genommen. Die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages findet am 15. Oktober 2018 statt.

Aus Sicht der Spitzenverbände ist es gut und richtig, dass mit diesem Gesetz nicht nur nötige Anpassungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung und notwendige Änderungen im Nachgang zu Gesetzgebungsvorhaben vom Ende der vergangenen Legislaturperiode vorgesehen sind, sondern auch gegen die Defizite bei der Umsatzsteuererhebung im Online-Handel vorgegangen werden soll.

Regelungen zum Onlinehandel zu weit

Die geplanten Regelungen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel lassen aber viele Fragen offen und sind deutlich zu weitgehend. Insbesondere kritisieren die Verbände die Einbeziehung deutscher Marktplatzhändler. Zudem müssen die Marktplatzbetreiber die geplanten Regelungen auch umsetzen können. Allein das Bescheinigungsverfahren wird zu erheblichem Aufwand führen – und es ist fraglich, ob die Finanzverwaltung sämtlichen Händlern rechtzeitig die Registrierung in Deutschland bestätigen kann.

Besteuerung Elektrofahrzeuge

Mit dem Gesetzentwurf soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Regelung zur Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und Hybridfahrzeugen umgesetzt werden. Hier fordert die Wirtschaft unter anderem weitere Klarstellungen, z. B. zum Anwendungszeitpunkt und -zeitraum. Zudem wird der Vorschlag des Bundesrates unterstützt, auch Dienstfahrräder in die Neuregelung einzubeziehen.

Anhebung GwG-Grenze

Der Bundesrat hat empfohlen, die Grenze für sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro anzuheben und zeitgleich die Poolabschreibung abzuschaffen. Dies ist auch seit langem die Forderung des DIHK und wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Nur halbherzig gelöst sehen die Verbände das Thema der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG an. Hier sollte der Gesetzgeber nicht erneut auf das Bundesverfassungsgericht warten, sondern zumindest die verfassungswidrige Regelung für Fälle von Anteilseignerwechseln unterhalb von 50 Prozent auch über das Jahr 2015 hinaus aufheben.

Die Stellungnahme verweist schließlich mit Nachdruck auf die Notwendigkeit für eine über den aktuellen Gesetzentwurf hinausgehende Weiterentwicklung des deutschen Steuerrechts. Vor dem Hintergrund der

aktuellen internationalen Steuerdebatte besteht Nachholbedarf, um den Standort Deutschland zu stärken und um Beschäftigung und Steuereinkommen dauerhaft sicherzustellen. Die Wirtschaft fordert daher eine Fortführung der Unternehmensteuerreform 2008 noch in der laufenden 19. Legislaturperiode.

Hinweis: Nach der Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages finden die weiteren Beratungen statt. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Mitte November vorgesehen. (KG, Ng)

■ Umsatzsteuer: ECOFIN-Rat einigt sich auf sog. quick fixes

Einigung zu Kurzfristmaßnahmen

In seiner Sitzung am 2. Oktober 2018 hat der Rat der Europäischen Union für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt, mit dem Regelungen zur Besteuerung von Reihengeschäften und Lieferungen über Konsignationslager sowie zur Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – den sog. VAT quick fixes – aufgenommen werden sollen. Die Vorschriften sollen ab dem 1. Januar 2020 Anwendung finden.

Gegenüber dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 4. Oktober 2017, den wir in der Steuerinfo November 2017 vorstellten, haben sich im Laufe der Diskussion auf EU-Ebene einige Änderungen ergeben. Nunmehr enthalten die Vorschriften folgende Fassung:

Vereinfachungsregelung für Konsignationslagerlieferungen

Konsignationslagerlieferungen sollen künftig als "durchgehende" Lieferung im Abgangsmitgliedstaat und als innergemeinschaftlicher Erwerb im Mitgliedstaat anzusehen sein, in dem sich das Lager befindet, wenn die Ware innerhalb von 12 Monaten entnommen wird. Einige EU-Mitgliedstaaten wenden bereits jetzt Vereinfachungsregelungen an, obwohl die MwStSystRL dies nicht generell ermöglicht. Die aktuellen Vereinfachungsregelungen weichen jedoch in den Voraussetzungen teils stark voneinander ab. Nunmehr wird eine EU-weite Regelung getroffen. Im Zusammenhang mit der Vereinfachungsregelung müssen aber zusätzliche Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten erfüllt werden.

USt-IdNr. und ZM materielle Voraussetzungen für Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) und Zusammenfassende Meldung (ZM) werden materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Damit wird die EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Plöckel „überschrieben“. Künftig darf der Lieferant die Steuerbefreiung nur anwenden, wenn der Erwerber, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Abgangsmitgliedstaat ansässig ist, über eine gültige USt-IdNr. verfügt und diese dem Lieferanten auch mitteilt. Zudem wird auch die korrekte Erfassung des Umsatzes im MIAS-System zu einer materiellen Voraussetzung, so dass die Steuerfreiheit von den Steuerbehörden abgelehnt wird,

Reihengeschäfte

wenn der Eintrag in der ZM fehlerhaft ist oder aber der Lieferant keine ZM abgibt. Damit soll die grenzüberschreitende Kontrolle über das MIAS-System erleichtert werden.

Erstmals werden Vorschriften zu sog. Reihengeschäften in die MwSt-SystRL aufgenommen, also für den Fall, dass ein Gegenstand in der Kette „geliefert“, dabei aber unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Erwerber transportiert wird. Leider wird in der MwStSystRL nur der Fall geregelt, in dem ein Zwischenhändler die Ware vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer transportiert. Nicht geregelt werden die Fälle in denen der erste Händler in der Kette transportiert bzw. der letzte Abnehmer die Ware abholt (Abholfall).

Versendet oder befördert der Zwischenhändler, wird festgelegt, dass grundsätzlich die Lieferung an den Zwischenhändler die bewegte und damit potenziell steuerbefreite Lieferung ist. Abweichend davon ist die Lieferung durch den Zwischenhändler die bewegte und potenziell steuerfreie, wenn er seinem Lieferanten die USt-IdNr. mitteilt, die ihm vom Abgangsmitgliedstaat erteilt wurde.

Verschoben

Nicht mehr enthalten sind die Änderung des Art. 402 MwStSystRL, mit der auch in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie offiziell die Abkehr vom Ursprungslandprinzip hin zum Bestimmungslandprinzip nachvollzogen werden sollte. Zudem wurde die Verknüpfung der oben beschriebenen Kurzfristmaßnahmen mit dem Konzept des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ (ZS bzw. CTP = certified taxable person) aufgegeben. Allerdings begegnet uns der ZS im Vorschlag zur Umsetzung des endgültigen MwSt-Systems vom 25. Mai 2018 wieder (wir berichteten dazu im Newsletter August 2018).

DVO zu Nachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Gleichzeitig mit der Änderung der MwStSystRL einigte sich der ECOFIN-Rat darauf, in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 einheitliche Nachweise für die Anwendung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen aufzunehmen. Liegen die in Art. 45a-neu geforderten Nachweise vor, wird nunmehr einheitlich in allen Mitgliedstaaten vermutet, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt ist. Alternativ dazu sollen aber auch weiterhin die nationalen Nachweismöglichkeiten genutzt werden können.

Weitere Informationen und Unterlagen zur Sitzung des ECOFIN-Rates finden Sie [hier](#).

Fazit: Mit den Kurzfristmaßnahmen sollen akute Probleme im geltenden Recht beseitigt werden. Leider bleiben die Änderungen hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück. Bei den Reihengeschäften wären Regelungen zur Zuordnung der bewegten Lieferungen auch in den Fällen, in denen der erste Lieferant transportiert bzw. der letzte Erwerber in der Kette die Ware abholt, wünschenswert. Ob die Zuordnung von allen Mitgliedstaaten so klar und einheitlich gesehen wird, wie es in den Verhandlungen hieß, kann durchaus bezweifelt werden. Und die Maßstäbe des EuGH, der

auf die Verschaffung der Verfügungsmacht und die Gesamtumstände des Einzelfalls abstellt, sind im Massengeschäft der Umsatzsteuer nicht handhabbar. Positiv zu werten ist, dass es künftig eine EU-weite Vereinfachungsregelung bei Konsignationslagerlieferungen geben wird. Da sich diese von den Vorgaben des BMF entsprechend dem Anwendungsschreiben vom 10. Oktober 2017 unterscheidet, haben wir uns zusammen mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft gegenüber dem BMF für eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 ausgesprochen. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Einigung zu zwei weiteren Richtlinien-Vorschlägen

Der ECOFIN-Rat hat sich am 2. Oktober 2018 auf zwei weitere Vorschläge geeinigt.

Ermäßigte Mehrwertsteuersätze für ePublikationen

So hat der ECOFIN-Rat dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt, mit dem es den Mitgliedstaaten gestattet wird, ermäßigte Steuersätze, besonders ermäßigte Steuersätze oder sogar Nullsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen in Form von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften anzuwenden. Damit wird eine Gleichbehandlung von elektronischen und für physischen Veröffentlichungen ermöglicht.

Nach der aktuellen Rechtslage können Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, die in Printform herausgegeben werden, einem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass auf diese Produkte der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent angewendet wird. Für elektronische Dienstleistungen ist derzeit in Deutschland zwingend der Regelsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden.

Einigen Mitgliedstaaten ist es sogar erlaubt, einen „besonders ermäßigten“ MwSt-Satz (unter 5 Prozent oder Nullsteuersätze, verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug) auf Print-Veröffentlichungen anzuwenden. Künftig können Mitgliedstaaten auch elektronische Veröffentlichungen dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Besonders ermäßigte Sätze und Nullsteuersätze dürfen aber nur die Mitgliedstaaten anwenden, die bereits jetzt solche Sätze auf "physische" Veröffentlichungen anwenden.

Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen, hat bereits angekündigt, sich „zügig daran [zu] machen, für Deutschland den Mehrwertsteuersatz auf E-Books und E-Paper auf 7 Prozent zu senken.“ ([Pressemitteilung vom 2. Oktober 2018](#)).

„Pilotprojekt“ für ein generelles Reverse-Charge-Verfahren

Zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wird es den am meisten davon betroffenen Mitgliedstaaten ermöglicht, eine befristete generelle Steuerschuldumkehr (Reverse-Charge) anzuwenden. Das so genannte

"Reverse-Charge"-Verfahren beinhaltet die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom Lieferer bzw. Dienstleister auf den Erwerber. Die Kommission hat den Vorschlag im Dezember 2016 auf Ersuchen der besonders von Mehrwertsteuerbetrug betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt.

Die Möglichkeit zur Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens ist bis zum 30. Juni 2022 beschränkt. Zudem darf das Verfahren nur auf inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen oberhalb eines Schwellenwerts von 17.500 Euro je Umsatz angewendet werden. Die Einführung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. So muss

- der Anteil des Karussellbetrugs an der Mehrwertsteuerlücke des Mitgliedstaates 25 Prozent betragen und
- der Mitgliedstaat u. a. angemessene und effiziente elektronische Berichtspflichten für alle Steuerpflichtigen einrichten, insbesondere für diejenigen, auf die das Verfahren angewandt wird.

Die Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens setzt die Genehmigung durch den Rat voraus. Auch während der Laufzeit sind die Wirkungen zu überprüfen. Sofern sich durch die Einführung beträchtliche negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt ergeben, hebt der Rat die Genehmigung wieder auf.

Die deutsche Finanzverwaltung wird die Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens mit Interesse beobachten und erhofft sich ggf. wertvolle Hinweise zur Praxistauglichkeit des Verfahrens. Selbst wird Deutschland keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer befristeten Einführung machen; zu groß wäre der Umstellungsaufwand für Finanzverwaltung und Unternehmen bezogen auf nur ein "vorübergehendes Ausprobieren".

Als Übergangslösungen gedacht

Die neuen Vorschriften sollen nur vorübergehend gelten, bis das neue „endgültige“ Mehrwertsteuersystem eingeführt wird – so wird es in den entsprechenden Pressemitteilungen zur ECOFIN-Rat-Sitzung mitgeteilt. Die EU-Kommission hat zum „endgültigen“ MwSt-System im Januar sowie im Mai 2018 Vorschläge vorgelegt, über die wir unter Hinweis auf die Feedback-Möglichkeit der Kommission in der Februar- sowie August-Ausgabe des Newsletters berichtet haben. Ob und in welcher Form diese Vorschläge umgesetzt werden, ist offen.

Fazit: Die Gleichbehandlung von Print- und ePublikationen ist geboten und eine deutliche Erleichterung für die betroffenen Branchen, die sich bislang insbesondere bei sog. Kombi-Produkten einer aufwändigen Aufteilungspflicht gegenübersehen. Das „Pilotprojekt“ generelles Reverse-Charge wird ggf. interessante Einblicke darauf geben, ob insoweit der Umsatzsteuerbetrug tatsächlich wirksam bekämpft werden kann. Die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs ist auch die Triebfeder der Kommission für ein "endgültiges" MwSt-System. Allerdings ist fraglich, ob mit

dem Vorschlag vom 25. Mai 2018 dieses Ziel auch nur annähernd erreicht werden kann. (Ng)

■ Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft getreten – Mitgliedstaaten haben Zeit für Umsetzung

Fünf Neuerungen

Am 9. Juli 2018 ist die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie (Fifth Anti-Money Laundering Directive, AMLD) in Kraft getreten. Die Europäische Kommission hatte die Änderungen im Jahr 2016 vorgeschlagen, noch bevor die mit der Verabschiedung der 4. AML-Richtlinie einhergehenden Verschärfungen in nationales Recht umgesetzt worden waren. Der nun erfolgte Überarbeitungsschritt bringt folgende Veränderungen mit sich:

1. Alternative Finanzsysteme wie Kryptowährungen (Bitcoin u. ä.) werden umfassend reguliert. Die Ausführung anonymer Zahlungen über Prepaid-Karten wird erschwert.
2. Der Handel mit Kulturgütern als denkbare Finanzierungsquelle terroristischer Vereinigungen und der organisierten Kriminalität soll verstärkt der Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung unterfallen.
3. Für einen einfacheren Zugriff auf Informationen über die Identität von Inhabern von Bankkonten und Schließfächern werden bei den zentralen Meldestellen Transparenzregister eingerichtet, in denen Informationen über die Identität der bevollmächtigten Inhaber und der Eigentümer ("wirtschaftlich Berechtigte") gespeichert sind.
4. Personengesellschaften und juristische Personen sind künftig verpflichtet, aktuelle Informationen zu ihren Eigentümern für das Transparenzregister zur Verfügung zu stellen. Zur Einsichtnahme berechtigt sind dann "alle Mitglieder der Öffentlichkeit". Bisher war es z. B. in Deutschland nur möglich, Einsicht in das Register zu nehmen, falls ein berechtigtes Interesse an dem jeweiligen Eintrag nachgewiesen werden konnte.
5. In Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Drittländern erhalten die zentralen Meldestellen einfacher und zugleich umfassender Informationen aus dem Transparenzregister. Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, von den unter den Regelungsgehalt der Richtlinie fallenden Personen folgende Angaben einzufordern: Persönliche Daten über den Vertragspartner und den wirtschaftlichen Eigentümer, über die Art der Geschäftsbeziehung, über die Herkunft transferierter Gelder, über die Herkunft des Vermögens des Kunden und die Gründe für die geplante Transaktion. Auch der Informationsaustausch der zentralen Meldestellen untereinander soll weiter vereinfacht werden. Hierzu sieht die Richtlinie eine Vereinheitlichung der Organisation der Meldestellen vor.

Lange Umsetzungsfrist

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sie bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Hinweis: Geldwäsche und Steuerhinterziehung sind beides Straftatbestände. Von der – lediglich unerwünschten – Steuervermeidung sind sie strikt zu trennen. Dennoch werden sie in der Diskussion um die „Panama Papers“ und dergleichen oftmals in einen Topf geworfen. (Wei)

■ OECD und die Bekämpfung der Steuervermeidung (BEPS): Leitlinien für die länderspezifische Berichterstattung veröffentlicht

Konkretisierungen für die CbCR-Anwendung

Eine von der OECD gehostete Vereinigung von 115 Staaten – der "Umfassende Rahmen für die BEPS-Umsetzung" – hat am 6. September 2018 "interpretierende Leitlinien für die Anwendung der nach Ländern aufgliederten Berichte über Unternehmens- und Steuerdaten in der Praxis" herausgegeben. Damit soll das so genannte Country-by-Country Reporting gemäß BEPS-Aktionspunkt 13 für multinationale Unternehmen und die Steuerverwaltung handhabbar gemacht werden. In den Leitlinien werden u. a. folgende Punkte abgehandelt:

- Definition von Einkünften;
- Vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre (auch verkürzte);
- Festgesetzte Ertragsteuern, gezahlte Ertragsteuern (auch Verhältnis zueinander);
- Dividenden;
- Geforderte Berichtstiefe in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitarbeiter, Schwellenwerte;
- Unternehmenszusammenschlüsse und -käufe;
- Zulässige/angemessene Verwendung der gemeldeten Daten, mögliche Sanktionen bei Datenmissbrauch.

Hinweis: Die CbCR-Leitlinien umfassen alle bisherigen OECD-Veröffentlichungen zu diesem Thema. Sie werden laufend aktualisiert. Der Leitfaden kann in den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.oecd.org/tax/oecd-releases-further-guidance-on-country-by-country-reporting-beps-action-13.htm>. (Wei)

■ Aktuelle Urteile zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

Urteile zur 44-Euro-Freigrenze

Der BFH hat mit Urteilen vom 7. Juni 2018 zum Aktenzeichen VI R 13/16 und vom 4. Juli 2018 zum Aktenzeichen VI R 16/17, welche am 12. September 2018 veröffentlicht wurden, zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn bei Krankenversicherungsbeiträgen, die der Arbeitgeber übernimmt, geurteilt.

Im Fall VI R 13/16 schloss der Arbeitgeber des Klägers als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen (Gruppen-)Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz ab. Die für den Versicherungsschutz des Klägers vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beträge blieben unter der 44-Euro-Freigrenze i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Der BFH bestätigte das Vorliegen von Sachlohn.

Anspruch auf Versicherungsschutz

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrages ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann. Demgegenüber wendet der Arbeitgeber Geld und keine Sache zu, wenn er einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem vom ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt.

Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist für die 44-Euro-Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG erheblich. Danach sind Sachbezüge bis 44 Euro im Kalendermonat steuerfrei. Für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn ist der auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu ermittelnde Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend.

In der Sache VI R 16/17 informierte die Klägerin in einem „Mitarbeiteraushang“ ihre Arbeitnehmer darüber, ihnen zukünftig eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft anbieten zu können. Mitarbeiter nahmen das Angebot an und schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Die Versicherungsbeiträge wurden von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen. Hierfür erhielten sie monatliche Zuschüsse von der Klägerin auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt, die regelmäßig unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG blieben.

Zuschuss des Arbeitgebers = Barlohn

Nach dem Urteil des BFH handelt es sich um Barlohn. Ein Sachbezug liege nur vor, wenn auch ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt wird, das auf Gewährung von Sachlohn gerichtet ist. Die Klägerin hatte ihren Arbeitnehmern letztlich nur den Kontakt zu dem Versicherungsunternehmen vermittelt und bei Vertragsschluss einen

Geldzuschuss versprochen. Damit hatte sie ihren Arbeitnehmern – anders als im Fall VI R 13/16 – keinen Versicherungsschutz zugesagt.

Die differenzierende Betrachtung des BFH verdeutlicht die für die Arbeitgeber bestehende Gestaltungsfreiheit. Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, seinen Arbeitnehmern – wie im ersten Fall – unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt zwar einerseits begünstigter Sachlohn vor, andererseits ist das Potenzial für weitere Sachbezüge angesichts der monatlichen Freigrenze von höchstens 44 Euro erheblich eingeschränkt. Denn jegliche Überschreitung der Freigrenze führt zum vollständigen Entfallen der Steuerfreiheit.

Fazit: Die Finanzverwaltung muss nunmehr entscheiden, wie und ob die Urteile angewandt werden. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

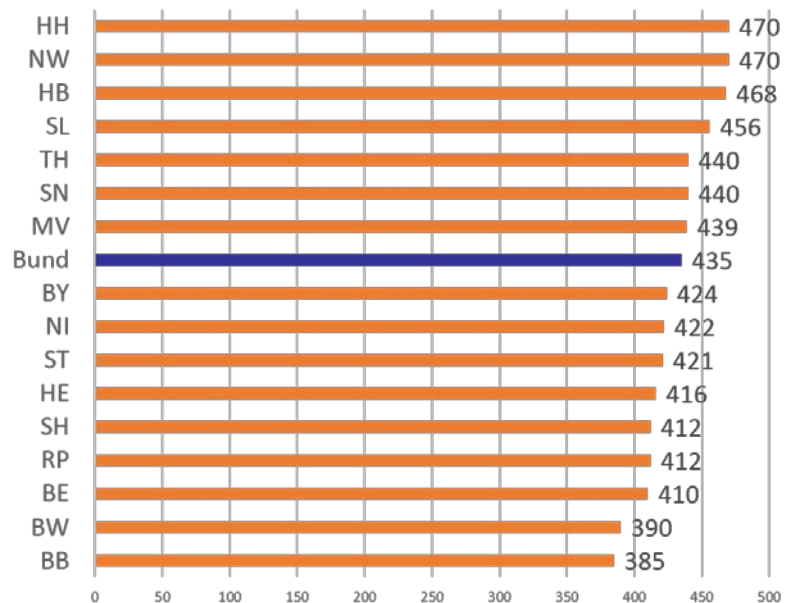
■ DIHK-Hebesatzumfrage 2018: Spreizung bleibt groß

In nahezu allen Gemeinden sind auch 2017 die Steuereinnahmen aufgrund des robusten Wirtschaftswachstums deutlich gestiegen. Auf Länderebene realisierten die Gemeinden jeweils ein Einnahmewachstum oberhalb von 5 Prozent zum Vorjahr – und auch eines, das deutlich über der Zunahme der Wirtschaftskraft lag. Allein in Sachsen-Anhalt, Hessen und in Niedersachsen war das Wachstum geringer. Bei der isolierten Betrachtung der Gewerbesteuer (netto) fiel das starke Wachstum mit 4,6 Prozent für alle Flächenländer ähnlich stark aus. Nach den aktuellen Schätzungen wird sich dies auch 2018 fortsetzen. Trotz der insgesamt positiven Entwicklung wurden auch in diesem Jahr die kommunalen Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B – die beiden für die gewerblichen Unternehmen relevanten kommunalen Steuern – in zahlreichen Gemeinden angehoben, teilweise sogar kräftig.

Gewerbesteuerhebesatz: 435 Prozent

Im Bundesdurchschnitt steigt der Gewerbesteuerhebesatz für die 695 Gemeinden ab 20.000 Einwohnern von 434 Prozent (2017) auf 435 Prozent. Innerhalb der letzten fünf Jahre beträgt der Anstieg sieben Prozentpunkte. In diesem Jahr haben sieben Prozent der Gemeinden ihren Gewerbesteuerhebesatz nach oben geschraubt. Das sind weniger als in den Vorjahren. Im Einzelfall sind die Steigerungen jedoch sehr deutlich. Bei der Hälfte der insgesamt 49 Gemeinden, die ihren Hebesatz erhöht haben, betrug der Anstieg zehn Prozentpunkte und mehr. Mehr Gemeinden als in den Jahren zuvor haben ihren Hebesatz gesenkt: immerhin acht!

Hebesatz der Gewerbesteuer 2018



TOP 30 alle in Nordrhein-Westfalen

Die Unterschiede beim Gewerbesteuerhebesatz sind noch größer geworden. Der regionale Schwerpunkt der Hochsteuerkommunen liegt weiterhin im Westen: Die „TOP-30“ der Gemeinden beim Gewerbesteuerhebesatz liegen allesamt in Nordrhein-Westfalen und werden angeführt von Oberhausen (580 Prozent) sowie Mülheim und Erftstadt (jeweils 550 Prozent), dicht gefolgt von Herdecke (535 Prozent) und Marl (530 Prozent).

Stärkster relativer Anstieg im Saarland und Mecklenburg-Vorpommern

Im Durchschnitt der Bundesländer hat dieses Jahr das Saarland den höchsten Anstieg des durchschnittlichen gewogenen Hebesatzes der Gewerbesteuer mit sieben Prozentpunkten zu verzeichnen. Stärker als in vergangenen Jahren fällt auch der Anstieg in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Plus von sechs Prozentpunkten aus. Ursächlich dafür ist vor allem eine Hebesatzdynamik bei den mittelgroßen Städten zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern. Unter den Großstädten ab 500.000 Einwohnern wurde der Hebesatz in Bremen um zehn Punkte und in Nürnberg sogar um 20 Punkte angehoben.

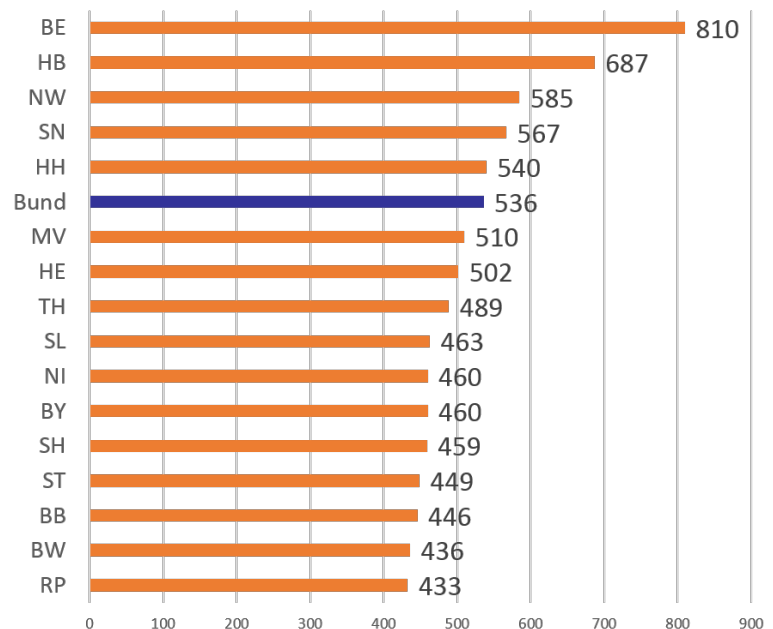
Die niedrigsten Hebesätze erheben Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft wirtschaftlich starker Großstädte: Monheim in Nordrhein-Westfalen (nach der erneuten Senkung jetzt 250 Prozent) und Unterhaching in Bayern (295 Prozent).

Hebesatz der Grundsteuer B: 536 Prozent

Auch die Hebesätze der für Unternehmen relevanten Grundsteuer B steigen in den Gemeinden ab 20.000 Einwohnern weiter – in diesem Jahr im Bundesdurchschnitt etwas verhaltener um zwei Prozentpunkte auf nunmehr 536 Prozent. In den vorangegangenen fünf Jahren ist der Bundesdurchschnitt um 36 Prozentpunkte gestiegen. In diesem Jahr nahm

allein in 18 Kommunen der Hebesatz jeweils zwischen 30 und 50 Punkten zu, in 15 Gemeinden jeweils zwischen 50 und 100 Punkten und in zwei Gemeinden sogar um mehr als 100 Prozentpunkte. Absoluter Spitzenwert ist die Erhöhung um 145 Prozentpunkte in Herne (Nordrhein-Westfalen). Aber auch nach unten ist die Dynamik größer als in vergangenen Jahren: Immerhin zwölf Gemeinden haben ihren Grundsteuer B-Hebesatz zum Teil deutlich gesenkt. Dazu gehören neben Monheim (Nordrhein-Westfalen) auch Remscheid (Nordrhein-Westfalen) und Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern).

Hebesatz der Grundsteuer B 2018



Höchste Belastung durch Grundsteuer B auch in NRW

Besonders stark sind die Grundsteuer B-Hebesätze in diesem Jahr im Durchschnitt im Saarland, in Nordrhein-Westfalen und in Bayern gestiegen. Während jedoch das Saarland mit einer Zunahme von 21 Punkten auf 463 Prozent immer noch weit unter dem Bundesdurchschnitt von 536 Prozent liegt, ist Nordrhein-Westfalen mit der abermaligen Zunahme des durchschnittlichen gewogenen Hebesatzes um vier auf 585 Prozent unter den Flächenländern einsame Spitze. Die regionale Wettbewerbsfähigkeit leidet, wenn die Unternehmen in den Nachbarländern mit einem gewogenen Durchschnitt von 433 Prozent in Rheinland-Pfalz und 502 Prozent in Hessen bei vergleichbarer oder sogar besserer wirtschaftsnaher Infrastruktur operieren können.

Mittlerweile haben 13 Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern einen Grundsteuer B-Hebesatz von 800 Prozent und darüber, u. a. sind dies Hattingen (875 Prozent), Duisburg (855 Prozent), Overath (850 Prozent) und Castrop-Rauxel (825 Prozent). Aktuell führt die Stadt Witten in Nordrhein-Westfalen die Liste mit einem Hebesatz von 910 Prozent an.

Den niedrigsten Hebesatz weist seit Jahren Ingelheim mit 80 Prozent aus.

Bereits ein Fünftel der Gemeinden liegt mit dem Grundsteuer-B-Hebesatz oberhalb des Bundesdurchschnitts, darunter die meisten in Nordrhein-Westfalen. Einzig die Gemeinden in Rheinland-Pfalz und in Sachsen-Anhalt liegen allesamt unter 536 Prozent.

Fazit: Die insgesamt deutlich verbesserte finanzielle Lage der Gesamtheit der Gemeinden hat offensichtlich nicht verhindert, dass viele Kommunen weiter an der Steuerschraube drehen – oder drehen müssen, wenn sie sich in Verfahren der kommunalen Haushaltssanierung oder Stützungsprogrammen der Bundesländer befinden. Mit den höheren Hebesätzen setzt sich die Verteuerung vieler deutscher Wirtschaftsstandorte fort. Bedenklich ist dabei vor allem, dass die Standortunterschiede sich verschärfen: Die Gemeinden im Süden bleiben vergleichsweise günstig, während viele Regionen, vor allem in Nordrhein-Westfalen, immer häufiger zu den Spitzenreitern bei der kommunalen Steuerbelastung gehören.

Damit vor allem die finanzschwachen Kommunen nicht in einen Teufelskreis aus Hebesatzerhöhungen und stetem Verlust an Standortattraktivität geraten, sind Bund und Länder in der Verantwortung, mehr als bisher ihrer Aufgabe einer auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen nachzukommen. Ansätze dazu gibt es. Bei den kommunalen Ausgaben für die Aufnahme und die Integration von Flüchtlingen haben die Länder die Mittel des Bundes dorthin geleitet, wo sie gebraucht werden und vor Ort die Arbeit getan wird. Der Bund wird die Gemeinden weiter entlasten, u. a. bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2018

August 2018 – Plus von 4,1 Prozent

Im August 2018 nahmen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern wieder etwas Fahrt auf und stiegen um 4,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 1,9 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 14,7 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen weniger stark um 2,5 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten acht Monaten des Jahres um 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Sie liegen damit deutlich über der aktuellen Steuerschätzung, die für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,1 Prozent erwartet.

Einkommen und Gewinne wachsen – und damit auch die Einnahmen

Angesichts der außerordentlich guten Beschäftigungslage stiegen die Lohnsteuereinnahmen bis Ende August um 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten vor allem aber auch die Unternehmensgewinnsteuern. Die Körperschaftsteuer legte in diesem Jahr bisher um 10,1 Prozent zu. Auch der

Aufwuchs beim Aufkommen aus der Abgeltungsteuer bleibt mit 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hoch. Ebenfalls kräftig gewonnen haben die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag mit einem Plus von 13,4 Prozent bis August 2018. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt wuchsen bis Ende August um 5,1 Prozent. Sie liegen damit immer noch über Plan für das Gesamtjahr (Steuerschätzung +4,9 Prozent).

Bundessteuern kräftig im Plus

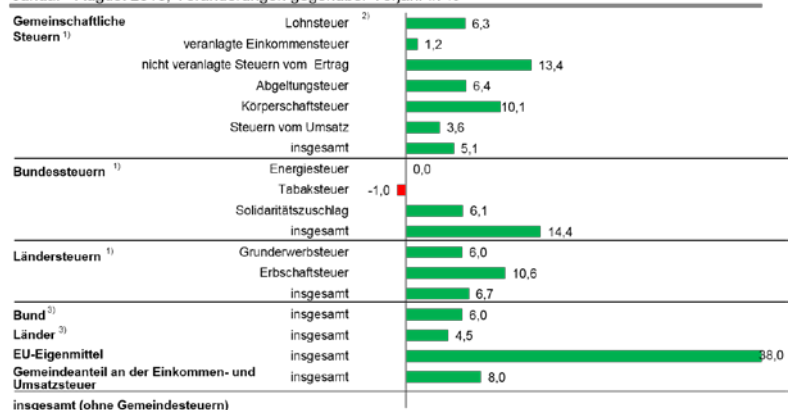
Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern bis Ende August 2018 trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+6,1 Prozent) und die Versicherungsteuer (+4,3 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 14,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Für 2018 wird ein Aufkommensplus von 8,6 Prozent erwartet.

Erbschaftsteuereinnahmen bleiben volatil

Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer legte weiterhin zu und hat nach acht Monaten ein Plus von 6,0 Prozent erreicht. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer ging hingegen im August im Vergleich zum Vorjahresmonat zurück, liegt aber kumuliert für die ersten acht Monate immer noch mit 2,6 Prozent im Plus. Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen Ende August mit einem Plus von 6,7 Prozent ebenfalls sehr deutlich über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai 2018 (Gesamtjahr +3,1 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar - August 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht September 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen bis Ende August 2018 um 6,0 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 4,5 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 8,0 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt auf hohem Niveau. Mit Ausnahme von 2009 sind die Einnahmen aus den Unternehmensgewinnsteuern jedes Jahr stärker als das Bruttoinlandsprodukt gestiegen. Damit die deutschen Unternehmen auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben, Beschäftigung aufbauen und Gewinne erwirtschaften und

entsprechend Steuern zahlen, sollten sie mehr finanzielle Spielräume für die Stärkung ihrer Innovationskräfte zur Verfügung haben. Steuerentlastungen wären dafür ein probates Mittel. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2018

Überschuss im Vergleich zum Vorjahr um 50 Prozent gestiegen

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellte sich Ende August 2018 erneut deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies Ende August einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt mehr als 14,5 Mrd. Euro aus – 50 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum 2017. Die Planungen der Länder für 2018 gehen zurzeit von einem Defizit von knapp 4 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2,7 Prozent, während die Einnahmen um 4,5 Prozent, die Steuereinnahmen sogar um 5,6 Prozent zunahmen.

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

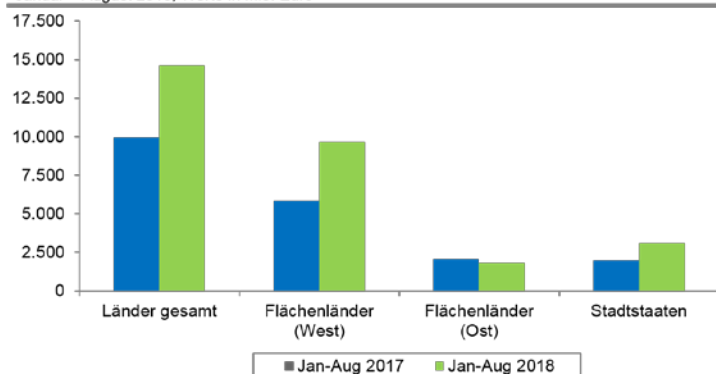
Die Flächenländer (West) haben bis Ende August 2018 ihre Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2,2 Prozent erhöht. Schwerpunkt bleiben die Sachinvestitionen (+4,7 Prozent) und ein Aufwuchs bei den Personalausgaben (+2,2 Prozent), sowie die Zahlungen an die Gemeinden (+3,0 Prozent). Die Flächenländer (Ost) liegen mit einem Zuwachs von 4,1 Prozent bei den Ausgaben über dem Bundesdurchschnitt (2,7 Prozent). Eine Erklärung dafür sind die kräftig gestiegenen Ausgaben für Sachinvestitionen (+11,0 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben um 3,0 Prozent gestiegen. Die Zinsausgaben gehen in allen Ländergruppen weiter deutlich zurück (Ländergesamtheit -8,3 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss fast verdoppelt

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende August 2018 9,7 Mrd. Euro – nach 5,9 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) reduzierte sich wie in den Vormonaten erneut leicht zum Vorjahr – und beträgt Ende August 2018 1,8 Mrd. Euro. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten Ende August 2018 einen Überschuss von 3,1 Mrd. Euro und damit deutlich mehr als im Vorjahreszeitraum (2,0 Mrd. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar – August 2018; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August, Ausgabe September 2017 und September 2018

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen über 12 Prozent in Berlin und drei Prozent in Hamburg. In Hessen (-2,5 Prozent) und Rheinland-Pfalz (-0,6 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis Ende August im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rückläufig.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Aug 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Aug 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Aug 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+8,4	+7,3	+2,5	Erhöhung	
BY	+7,5	+3,5	+2,4	Erhöhung	
BB	+4,8	+3,3	+3,9	Minderung	
HE	-2,5	-1,1	-1,4	Erhöhung	
MV	+3,0	+4,9	+7,8	Minderung	
NI	+5,5	+8,8	+2,5	Erhöhung	
NW	+4,9	+4,5	+3,1	Erhöhung	
RP	-0,6	-1,3	-0,2	Minderung	
SL	+5,3	+3,4	+1,2	Erhöhung	
SN	+3,6	+5,4	+3,1	Erhöhung	
ST	+8,4	0,0	+2,1		Erhöhung
SH	+4,8	+1,1	+4,1	Minderung	

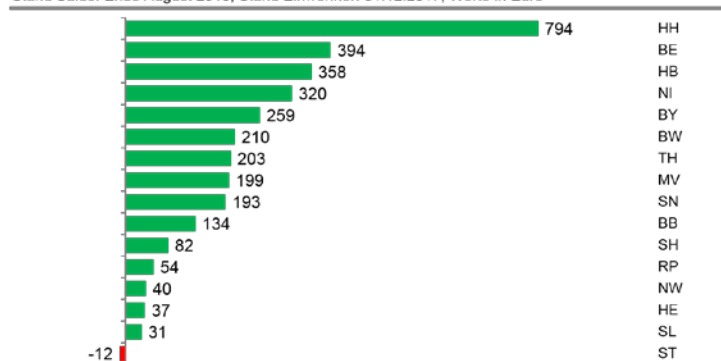
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Aug 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Aug 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Aug 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
TH	+4,3	+1,1	+5,3	Minderung	
BE	+12,3	+6,3	+3,8	Erhöhung	
HB	+4,5	+0,8	+0,9	Minderung	
HH	+11,3	+9,1	+2,2	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2018

Aktuell weist nur Sachsen-Anhalt ein geringfügiges laufendes Defizit aus. Besonders deutlich hat sich der Überschuss in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erhöht.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende August 2018; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August, Ausgabe September 2018

Fazit: Die Länder sind finanziell so komfortabel wie seit vielen Jahren nicht mehr aufgestellt. Die Dynamik bei den öffentlichen Investitionen bleibt hoch. Das ist auch dringend nötig. Dennoch darf die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung vor dem Hintergrund der Scharfschaltung der Schuldenbremse für die Länder nicht aus dem Blickfeld geraten. Trotzdem eröffnen sich Spielräume für Steuersenkungen auch bei den gemeinschaftlichen Steuern, die den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbsfähiger machen. Die kräftig steigenden Steuereinnahmen machen Vieles möglich. (An)

Bürokratieabbau

■ **Stellungnahme zur Verlegung des Termins für Sozialversicherungsbeiträge abgegeben**

Der DIHK hat im Vorfeld der Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 20. September 2018 eine [Stellungnahme](#) zum Antrag der FDP, die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zu ändern, abgegeben. In der Stellungnahme schlägt der DIHK vor, die Fälligkeit wieder auf einen Termin deutlich nach dem Monatsanfang zurück zu verlegen. Wir danken Ihnen für Ihre Hinweise und Anregungen.

In der Anhörung am 24. September 2018 nahm der DIHK als Gast teil. Die Sachverständigen bewerteten den Antrag der FDP überwiegend als aufwändig und nicht bürokratieentlastend. Sobald der Beschluss zum Antrag vorliegt, werden wir Sie informieren. (Be, KG)

■ **DIHK nimmt Stellung zur „Besseren Rechtsetzung“ der EU-Kommission**

Bestandsaufnahme und Einschätzung

Die EU-Kommission möchte eine Bestandsaufnahme ihrer Aktivitäten zur „besseren Rechtsetzung“ seit 2015 machen und die Meinung von Betroffenen und Interessierten dazu erfahren. Die wichtigsten Instrumente der besseren Rechtsetzung sind: Konsultationen, ein unabhängiger Ausschuss für Regulierungskontrolle, ein Online-Tool („Lighten the Load“) und eine Plattform von Sachverständigen (REFIT-Plattform). Dazu hat die KOM eine [Konsultation](#) begonnen, die vom 17. Juli bis 23. Oktober 2018 läuft. Der DIHK hat sich mit einer [Stellungnahme](#) beteiligt.

Kritik und Forderungen

Als DIHK äußern wir uns grundsätzlich kritisch zu den Aktivitäten der Kommission. Es bedarf eines Mentalitätswechsels: Die Schaffung neuer Regulierung darf nicht der Maßstab erfolgreicher Politik sein – Regulierung sollte vielmehr auf das Nötige beschränkt werden. Neue Vorschriften müssen auf ihre Erforderlichkeit und ihren Mehrwert geprüft werden. Soweit Vorschriften erforderlich sind, sollten sie einfach und eindeutig gefasst werden, für die Betroffenen umsetzbar sein und geringen Aufwand und Kosten verursachen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Entsprechend sollten die Konsultationen und die Qualität der Folgenabschätzungen weiter verbessert werden. Dazu enthält die Stellungnahme des DIHK detaillierte Vorschläge.

Fazit: Die Politik der Kommission zur besseren Rechtsetzung ist anzuerkennen und die Kommission sollte sie auch nach der Wahl im nächsten Jahr intensiv weiterverfolgen. (Be)

Mittelstand

■ Unternehmer mit Migrationshintergrund bereichern die Wirtschaft

Mehr als Früchte-Import und Dönerbude

Unternehmerinnen und Unternehmer mit ausländischen Wurzeln sind nach Erkenntnissen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) längst nicht mehr nur in Handel und Gastronomie aktiv. Und sie leisten als Vorbilder für Unternehmertum und als Betriebsinhaber vor Ort einen wertvollen Beitrag zu Integration, Beschäftigung und Ausbildung.

Die Erkenntnisse aus der Gründungsberatung der Industrie- und Handelskammern (IHKs) sprechen eine deutliche Sprache. Bei den IHKs vor Ort – wichtige Ansprechpartner für alle, die einen eignen Betrieb gründen möchten – erkundigten sich 2017 rund 30.000 Menschen mit ausländischen Wurzeln zu Fragen der Selbstständigkeit, das war etwa jeder fünfte aller Gründungsinteressierten. Längst stehen dabei nicht mehr nur klassische Branchen wie Handel und Gastronomie im Fokus. Immer mehr Gründer mit Migrationshintergrund wollen etwa im Dienstleistungsbereich mit B2B-Angeboten oder in Industriebranchen gründen.

Vorbilder für gelungene Integration

Allein in diesem Jahr werden Gründer mit Migrationshintergrund nach DIHK-Prognosen nochmals bis zu 30.000 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Damit sind Unternehmerinnen und Unternehmer mit Migrationshintergrund Vorbilder für eine gelungene Integration.

Insgesamt schaffen Unternehmer mit Migrationshintergrund Arbeit für rund zwei Millionen Beschäftigte. Und sie unterstützen die betriebliche Ausbildung.

Gut vorbereitet in der IHK-Gründungsberatung

Die meisten gründungsinteressierten Migranten gehen gut vorbereitet und selbstbewusst in die IHK-Gründungsberatung. Zwei Drittel der IHK-Experten sehen allerdings mangelnde Deutsch-Kenntnisse als wichtiges Hemmnis.

Viele Migranten berichten von bürokratischen Hürden. Über ein Viertel der IHK-Experten sehen hierin ein großes Hemmnis. Das hängt vor allem mit ausländerrechtlichen Fragen zusammen.

Fazit: Die Politik sollte auch das Engagement von Gründerinnen und Gründern mit Migrationshintergrund nutzen, um den hiesigen Standort für die kommenden Jahre gut und wettbewerbsfähig aufzustellen. Notwendige Maßnahmen sind:

– Bund und Länder sollten prüfen, wie das Angebot an Sprachkursen auch für Selbstständige verbessert werden kann. Schon kleine, passgenaue Angebote können hier eine gute Hebelwirkung entfalten, wenn durch erfolgreiche Gründungen weitere Arbeits- und Ausbildungsplätze entstehen.

- Insgesamt muss das gesamte Zuwanderungsverfahren von der Visabeantragung bis zur Arbeitsaufnahme oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit verkürzt und transparenter gestaltet werden, u. a. durch einen konsequenten Ausbau von E-Government-Angeboten.
 - Die Politik sollte die Digitalisierung konsequent nutzen, um Unternehmensgründungen zu erleichtern. Das gilt insbesondere für reibungsloses E-Government, flächendeckend rasche Internet-Zugänge, One-Stop-Shops zur Erledigung von Genehmigungen und Formalia. Das würde allen Gründungsprojekten in Deutschland Schub verleihen.
- Die DIHK-Veröffentlichung "Unternehmer mit Migrationshintergrund bereichern die Wirtschaft" steht [hier](#) zum Download bereit. (ev)

Veranstaltungshinweis

■ 2. Berliner Podium zum SVR-Gutachten 2018 – Wirtschaftspolitik in einer Zeit großer Herausforderungen



Der DIHK wird in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte (bdvb) eine Veranstaltung zum diesjährigen Gutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland (SVR) durchführen.

Die Veranstaltung „2. Berliner Podium zum SVR-Gutachten 2018 – Wirtschaftspolitik in einer Zeit großer Herausforderungen“ findet am Donnerstag, 29. November 2018, von 17:30 bis 21:00 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin (Breite Straße 29) statt.

Wir freuen uns, dass mit Professor Isabel Schnabel, Universität Bonn, eine der Wirtschaftsweisen die Kernaussagen des aktuellen Ratsgutachtens vorstellen wird und dass wir mit Professor Bert Rürup, Handelsblatt Research Institut, einen bekannten Ökonomen für eine erste Einordnung gewinnen konnten, der viele Jahre Mitglied im Sachverständigenrat und dessen Vorsitzender war. Sebastian Brehm, MdB (CSU), Mitglied im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, wird darlegen, welche Bedeutung das Gutachten für die Politik hat. Vertreter von DIHK und bdvb werden einbringen, welche Erkenntnisse die Praxis aus dem Ratsgutachten ziehen kann. Wir leben in einer spannenden, komplexen und von großen Herausforderungen geprägten Zeit. Mit Ihnen gemeinsam wollen wir diskutieren, welche Lösungen wir auf die drängendsten wirtschaftspolitischen Fragen haben. DIHK und bdvb freuen sich, wenn Sie dabei sind!

Anmelden können Sie sich unter dem Link: www.dihk.de/svr-gutachten. Weitere Informationen erhalten Sie bei: Anke Eisenblätter, DIHK, Tel.: 030 20308-2601; eisenblaetter.anke@dihk.de.

Rezensionen

■ Recht verstehen

Unternehmensbesteuerung



Von StB Prof. Dr. Franz Jürgen Marx,
Dipl.-Kfm. StB Dr. Sebastian Kläne, Dipl.-Kfm. StB Dr. Matthias Korff,
Dipl.-Kfm. Dr. Bernd Schlarmann

3. Auflage. ca. 270 Seiten. Broschur, 22,90 Euro

ISBN 978-3-482-65382-7

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

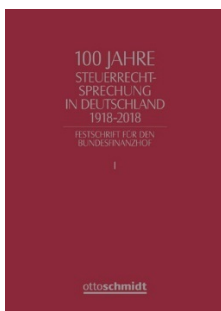
Besteuerung im Unternehmen: kompakt und verständlich aufbereitet

Kompakt und verständlich bietet dieses Werk einen umfassenden Überblick über die Steuerarten, die Unternehmen und Gesellschafter betreffen. Mit zahlreichen Grafiken, Tabellen und anschaulichen Beispielen vermittelt das Buch alle wichtigen Grundlagen und Strukturen der Erfolgsbesteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften – von deren Gründung bis zur Liquidation. Komplexe Zusammenhänge werden stringent veranschaulicht. Ziel ist es, Steuerwirkungen unternehmerischer Entscheidungen aufzuzeigen und Gestaltungen anzuregen.

Aus dem Inhalt:

- Einordnung und Standortbestimmung
- Grundzüge der Unternehmensbesteuerung
- Die laufende Besteuerung einzelner Unternehmen
- Internationale Unternehmensbesteuerung

■ 100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland



- Festschrift für den Bundesfinanzhof -

Drüen/Hey/Mellinghoff

2018, ca. 2096 Seiten, 2 Bände, Festschrift, 349,- Euro

ISBN 978-3-504-01898-6

Verlag Dr. Otto-Schmidt, Köln

100 Jahre Steuerrechtsprechung in Deutschland geben einen gewichtigen Anlass für diese Festschrift. 92 führende Experten unter der Herausgeberschaft von Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Prof. Dr. Johanna Hey und dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff setzen sich in über 90 erstklassigen Beiträgen mit einzelnen Aspekten der folgenden Themenbereiche auseinander:

- Geschichte des Rechtsschutzes im Steuerrecht

- Grundlagen der Rechtsprechung im Steuerrecht
- Steuerrecht in der Gesamtrechtsordnung
- Materielles Steuerrecht
- Steuerverfahrensrecht
- Rechtsschutz in Steuersachen

■ Einführung in die Buchführung und Bilanzierung



– Kompakte Darstellung mit Online-Training –

von Prof. Dr. Wolfgang Hufnagel und Prof. Dr. Beate Burgfeld-Schächer

9. überarbeitete und erweiterte Auflage. 2018, 439 Seiten, Broschur, 34,90 Euro

ISBN 978-3-482-53839-1, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Buchführung verstehen, üben, anwenden – Dieses Lehrbuch hilft, das System der doppelten Buchführung zu verstehen und sicher anzuwenden. In vier klar strukturierten Teilen lernen Sie alles zu den folgenden Themen:

- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung,
- Grundlagen des handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlusses,
- Grundlagen der Jahresabschlussanalyse und
- Grundlagen des Abschlusses auf Basis der IFRS.

Vielfältige Beispiele stellen einen direkten Bezug zur betrieblichen Praxis her und erläutern den buchungstechnischen Umgang mit den wichtigsten Geschäftsvorfällen. Voraussetzung für das sichere Beherrschen der Buchführung ist ständige Übung. Dabei unterstützen Sie am Ende eines jeden Kapitels zahlreiche Wiederholungsfragen sowie Aufgaben mit ausführlichen Musterlösungen, die die rechtlichen Anspruchsgrundlagen des HGB und EStG einbeziehen. In der vorliegenden Neuauflage wurde dieser Bereich nochmals erweitert und ausgebaut.

NEU: Ab sofort erhalten Sie zum Buch ein umfangreiches Online-Training. Neben komplexen Buchungsaufgaben finden Sie hier zahlreiche Lückentexte und Multiple-Choice-Aufgaben.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Brigitte Neugebauer (Ng), Dr. Marc Evers (ev), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortliche Redakteurin: Dr. Ulrike Beland
Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*